

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 85 / 67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
14. Dezember 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte :.....-

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1967 durch

Bundesrichter

Dr. H a u g
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t,

Bundesrichter

H e y e r,

Bundessozialrichter

L ä e r und

Bundessozialrichter

K w i a t k o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Februar 1967
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1910 geborene Kläger war im Jahre 1927 drei Monate als Banklehrling pflichtversichert in der Angestelltenversicherung (AnV) gewesen. Anschließend war er bis 1945 Berufssoldat. Während dieser Zeit legte er 1939 an der Heeresfachschole die Abschlußprüfung II ab, womit er das Recht erworben hatte, sich um den Eintritt in die gehobene Beamtenlaufbahn zu bewerben.

Der Kläger erhält als ehemaliger Berufssoldat eine Übergangsbeihilfe nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) und gilt damit nicht als nachversichert. Von 1945 bis 1948 studierte er an der Staatsmusikschule Braunschweig. Im November 1948 und von 1950 bis 1953 war er mit Unterbrechungen als Opernsänger im öffentlichen Dienst in Krefeld, Pforzheim und Heidelberg angestelltenversicherungspflichtig beschäftigt. Insgesamt sind in dieser Zeit für ihn 35 Monatsbeiträge zur AnV entrichtet worden.

Im März 1960 beantragte er die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte seinen Antrag durch Bescheid vom 30. Juni 1960 ab. Zwar sei seine Erwerbsfähigkeit wegen chronischer Bronchitis mit rezidivierendem Kehlkopf- und Luftröhrenkatarrh sowie wegen Pleura-Verwachsungen beeinträchtigt, jedoch nicht in dem Maße, daß er deshalb berufsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) Nürnberg wies die Klage ab: Der Kläger sei nicht einmal als Sänger berufsunfähig; er könne noch kleinere Rollen singen, in einem Bühnengesangschor oder beim Rundfunk mitwirken oder als Gesangslehrer tätig sein. Im übrigen müsse er sich, da er die Abschlußprüfung für den Verwaltungsdienst abgelegt habe, auch auf eine Angestelltentätigkeit verweisen lassen.

- 3 -



- 3 -

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) verurteilte auf die Berufung des Klägers unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Bescheides vom 30. Juni 1960 die Beklagte, ihm vom 1. März 1960 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Der Kläger erfülle die versicherungstechnischen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch. Die gesetzliche Wartezeit von 60 Monaten sei allein schon durch die drei Monate versicherungspflichtige Lehrlings-tätigkeit im Jahre 1927 und den Wehrdienst von 1939 bis 1945 erfüllt. Der Kläger sei auch als Opernsänger berufs-unfähig. Auf eine Angestelltentätigkeit könne er nicht verwiesen werden, da dies für ihn einen unzumutbaren sozialen Abstieg bedeuten würde.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

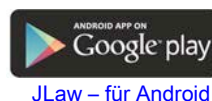
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts Nürnberg vom 17. März
1961 zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, die rechtliche Bewertung der seit 1948 entrichteten Beiträge habe dadurch eine Umge-staltung erfahren, daß dem Kläger nach Inkrafttreten des G 131 Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bewilligt wurden. Für die bis zum 31. März 1951, d.h. dem Inkrafttreten des G 131, entrichteten neun Monats-beiträge greife damit § 74 Abs. 3 G 131 ein, wonach diese Beiträge als freiwillige Beiträge gelten. Die anschließend entrichteten Beiträge seien als zu Unrecht entrichtete Bei-träge anzusehen. Damit sei es nicht möglich, die Beschäfti-gung des Klägers als Opernsänger als seinen bisherigen Beruf im Sinne von § 23 Abs. 2 AVG anzusehen. Die gegenteilige Auffassung des LSG verkenne wesentliche rechtliche Gesichts-punkte.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Seine von 1948 bis 1953 ausgeübte Beschäftigung als Sänger und Opernsänger sei sein einziger erlernter Beruf. Hierfür seien auch Beiträge zur AnV abgeführt worden. Ohne seine Leiden und Beschwerden würde er diesen Beruf auch jetzt noch ausüben können. Auf eine Bürotätigkeit könne er nicht verwiesen werden, da er über keine entsprechende Ausbildung verfüge.

Die zulässige Revision der Beklagten muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Zwar hat das LSG zutreffend ausgeführt, daß der Kläger die gesetzliche Wartezeit für die begehrte Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt hat. Da für ihn 1927 Beiträge zur AnV entrichtet worden sind, ist der von ihm während des letzten Krieges geleistete militärische Dienst Ersatzzeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG. Sie kann nach § 28 Abs. 2 AVG angerechnet werden, weil vorher eine Versicherung bestanden hat (BSG, SozR § 1251 RVO Nr. 4). Somit ergeben bereits die drei Monate Lehrzeit und die Kriegsdienstzeit mehr als 60 Monate anrechnungsfähige Versicherungszeit. Im übrigen aber kann dem angefochtenen Urteil im Ergebnis nicht zugestimmt werden.

Im Anschluß an die eigentlichen Urteilsgründe hat das LSG bereits selbst ausgeführt, es habe gewisse Bedenken bezüglich der Verweisbarkeit des Klägers, weil er als Angehöriger des Personenkreises des Art. 131 GG nach den §§ 73 ff G 131 im öffentlichen Dienst nicht versicherungspflichtig gewesen sei, so daß insbesondere die vor dem 1. April 1951 entrichteten und nicht erstatteten "Pflichtbeiträge" als freiwillige zu gelten hätten. Die Beschäftigung des Klägers als Opernsänger sei damit zwar als eine mit Pflichtbeiträgen belegte, aber gleichwohl nicht rentenversicherungspflichtige Beschäftigung anzusehen. Auch habe die ständige

- 5 -

Rechtsprechung bei Weiterversicherten - und der Kläger sei als Opernsänger bei der gegebenen Rechtslage ein Weiterversicherter - nur auf die frühere versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit abgestellt. Dieser Grundsatz würde aber beim Kläger dazu führen, daß nur auf seine dreimonatige pflichtversicherte Tätigkeit als Banklehrling abzustellen sei. Eine so kurze Banklehre stelle an sich schon keine brauchbare Verweisungsgrundlage dar. Auch habe der Kläger sich von diesem Beruf gelöst und als Opernsänger für längere Zeit eine grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht unterliegende Lebensgrundlage gefunden. Die Abwägung der Bedeutung aller Tätigkeiten des Klägers zwingt daher dazu, die Beschäftigung als Opernsänger als die Verweisungsgrundlage zu erachten.

Der Senat teilt die Bedenken, die das LSG in der Frage der Verweisbarkeit des Klägers geäußert hat und hält sie für durchschlagend; er ist der Auffassung, daß der Kläger nicht schon deshalb ohne weiteres als berufsunfähig angesehen werden kann, weil er den Beruf eines Opernsängers nicht mehr ausüben kann. Anders als in dem vom Senat in seinem Urteil vom 18. September 1963 (SozR § 1246 RVO Nr. 31) entschiedenen Fall einer Opernsängerin, die jahrzehntelang ausschließlich in ihrem Beruf tätig war, hat der Kläger nacheinander mehrere Berufe ausgeübt und den Sängerberuf erst im vorgerückten Lebensalter ergriffen, ihn auch nur verhältnismäßig kurze Zeit ausgeübt. Auch hat er die gesetzliche Wartezeit für die begehrte Rente nicht allein mit den während der Beschäftigung als Opernsänger entrichteten Beiträgen, sondern dadurch erfüllt, daß ihm wegen der in der Lehrlingszeit (1927) geleisteten Beiträge auch die Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AVG angerechnet werden können. Hinzukommt, daß er in seiner Sängerlaufbahn im öffentlichen Dienst - wie das LSG festgestellt hat - wegen seiner Rechtsstellung als nach dem G 131 Berechtigter nicht versicherungspflichtig gewesen ist; die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



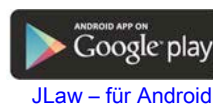
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ursprünglich geleisteten Pflichtbeiträge gelten rechtlich als freiwillige bzw. als zu Unrecht entrichtete Beiträge. Unter diesen Umständen kann nicht von einem (versicherungspflichtigen) Beruf als Opernsänger ausgegangen werden, an dem die Erwerbsfähigkeit des Klägers gemessen werden könnte. Aber auch der nichtversicherte Soldatenberuf und die dreimonatige Beschäftigung als kaufmännischer Lehrling im Jahre 1927 scheiden hierbei aus. Der Kläger muß sich vielmehr auf alle Beschäftigungen verweisen lassen, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, durch die er also weder gesundheitlich noch wissens- oder könnensmäßig überfordert wird. Dazu gehören entgegen der Meinung des LSG insbesondere auch Beschäftigungen im Büro und in öffentlichen Verwaltungen. Der Kläger, bei dem außer den Beschwerden, die seine Gesangsstimme beeinträchtigen, keine wesentlichen gesundheitlichen Schäden festgestellt wurden, kann in Ermangelung eines für die Verweisung maßgeblichen bisherigen Berufs und angesichts der nur kurzen Dauer seiner Beschäftigung als Opernsänger auch nicht einwenden, daß er hierdurch einen sozialen Abstieg erleide.

Um jedoch beurteilen zu können, für welche Beschäftigung im einzelnen der Kläger sich eignet, reichen die Feststellungen des LSG nicht aus. Der Kläger hat zwar bei der Wehrmacht eine Abschlußprüfung der Heeresfachschule abgelegt. Es ist aber nicht näher angegeben, ob sie ihm Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die er auch noch in der Zeit seit der Stellung des Rentenanspruches im Erwerbsleben verwerten konnte, insbesondere ob er auf Grund dieser Prüfung noch in den öffentlichen Dienst hätte aufgenommen werden können. Das LSG hatte zwar von seinem Standpunkt aus nicht zu prüfen, ob der Kläger während seiner Bühnentätigkeit etwa besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, welche die Möglichkeiten, ihn auf einen Angestelltenberuf zu verweisen, erweitert haben (Beschäftigung beim Rundfunk, Fernsehen, Bühnenverwaltung, Konzertagentur u.a.). Auch diese Fragen bedürfen aber noch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

der Klärung in tatsächlicher Hinsicht. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 29. Januar 1963 - 1 RA 40/62 -) ist eine nur allgemeine Verweisung auf die Verrichtung büromäßiger Tätigkeiten im Verwaltungsdienst wegen der Vielfalt der möglichen Beschäftigungen nicht zulässig. Der Senat hat aus diesen Gründen das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Dabei wird dieses auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)